

Der geplante Neubau des Abschnitts 6a der A 26 Ost betrifft Flächen außerhalb des Bezirkes Bergedorf. Aufgrund der Entfernung von etwa 8 km Luftlinie zur Bezirksgrenze und dazwischenliegender weiterer Straßen und Autobahnlinien wird eine direkte Beeinträchtigung des Bezirks durch die Baumaßnahme und den späteren Betrieb der Teilstrecke nicht angenommen.

Das Bezirksamt Bergedorf nimmt daher ausschließlich zu Ausgleichsflächen Stellung, welche sich im Bezirk Bergedorf befinden:

Mit dem Bau des Abschnitts 6 und der Verlegung der 380-kV-Leitung sind unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden. Dazu gehören insbesondere die Flächenverluste im Bereich des zusammenhängenden Niedermoorkomplexes südlich von Moorburg, bestehend aus schutzwürdigen Niedermoorböden, gesetzlich geschützten Biotopen wie Röhrichten, Hochstaudenfluren, Gewässern sowie vielfältigen Lebensraumfunktionen für seltene und gefährdete Tierarten verbunden mit besonderen Landschaftsbildfunktionen der Ortschaft Moorburg und dem 2. Grünen Ring.

Die Eingriffe werden funktional ausgeglichen. Während ein Teil der Eingriffe eingriffsnah in Harburg kompensiert werden soll, ist geplant etwa 77,07 ha extern in den Gemarkungen Kirchwerder (ca. 30,65 ha), Neuengamme (ca. 39,31 ha), Curslack (ca. 3,12 ha) und Neugraben (ca. 3,99 ha) umzusetzen. Dabei handelt es sich bis auf eine kleine Teilfläche in Neuengamme um CEF-Maßnahmen zum Ausgleich von Lebensraumfunktionen zahlreicher betroffener Brutvögel. Nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen im Eingriffsbereich sowie extern verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Die Eingriffe werden vollständig kompensiert.

In Bergedorf sind folgende Ausgleichsflächen und Maßnahmen vorgesehen:

Gemarkung	Flurstücksnummern	Maßnahmen	Fläche (ha)
<b>Kirchwerder</b>	6826, 135, 1752, 8633, 196, 195, 197, 217, 194, 6059, 6816, 136, 138, 199, 4203, 4785, 237	CEF-Maßnahmen (Neuntöter, Grauschnäpper, Feldleche, Wasserralle), Nassgrünland mit Übergängen zu feuchtem und mesophilem Grünland i.V.m. naturnahen Graben- und Saumstrukturen, kleinflächig vegetationsarme Blänke, Verlandungszone mit Schilf, Gehölzstrukturen, Hochstaudenflur	30,65
<b>Neuengamme</b>	5052, 96, 97, 98, 5111 tw., 3652 tw.	CEF-Maßnahmen (Fitis, Kuckuck, Gelbspötter, Gratengrasmücke, Nachtigall, Neuntöter), Nassgrünland mit Übergängen zu feuchtem und mesophilem Grünland i.V.m. naturnahen Graben- und Saumstrukturen, kleinflächig Sumpfbüschel, Gehölzstrukturen, Röhricht	25,79
	61, 62, 82, 83	Mesophiles Grünland und Feucht- und Nassgrünland i.V.m. naturnahen Graben- und Saumstrukturen, kleinflächig Gehölzstrukturen	13,52
<b>Curslack</b>	nordwestlicher Teil von 1958	Mesophiles Grünland, Feucht- und Nassgrünland i.V.m. naturnahen Graben- und Saumstrukturen, kleinflächig naturnahe Feldgehölze	3,12
<b>Summe</b>			<b>73,08</b>

Im Bestand zeigen die Flächen vornehmlich Intensivgrünland sowie artenarmes bis mesophiles Grünland mit teilweise stark verlandeten Gräben, teilweise geschützten Biotopen (Feldgehölze), und im Bereich der Flächen in Neuengamme oberirdischen Anlagen, die zu einem unterirdischen Erdgasspeicher in dem Bereich gehören. Etwa 20,5 ha gehören zum FFH-Gebiet „Kirchwerder Wiesen“ (Flurstücke 135, 136, 138, 195, 196, 197, 199, 217, 4785).

Von Seiten des Bezirksamts werden die Maßnahmen aus naturschutzfachlicher und landschaftsplanerischer Sicht begrüßt. Seit der Stellungnahme zum TÖB-Beteiligungsverfahren (2017) hat sich insb. die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen wie z.B. die Zielarten der CEF-Maßnahmen verändert. Die Ausgleichsfläche in Curslack sowie einige Flurstücke in Neuengamme (61, 62, 82, 83) wurden neu als Ausgleichsflächen aufgenommen, d.h. seit 2017 sind ca. 16,64 ha Ausgleichsfläche hinzugekommen. Grund hierfür ist die Aktualisierung des Artenschutzfachbeitrags (Stand 2021), der Berechnung des Ausgleichbedarfs gemäß Staatsrätemodell sowie die Aufnahme des Time-Lag-Aufschlags. Der Time-

Lag-Aufschlag berücksichtigt die Tatsache, dass einige trassennahe Kompensationsmaßnahmen nur zeitverzögert umgesetzt werden können. Das Wertpunktedefizit gemäß SRM erhöht sich dadurch um 189.060 Wertpunkte für die Pflanzen- und Tierwelt.

Die in der Stellungnahme des Fachamtes SL des Bezirksamtes Bergedorf in 2017 erwähnten Ziele im Zusammenhang mit den flächenbeanspruchenden Ausgleichsmaßnahmen im Bezirk Bergedorf haben nach wie vor Bestand. So sollte für den Menschen zumindest die randliche Erlebbarkeit der naturschutzfachlichen Flächen dauerhaft gewährleistet werden. Dazu sollte der Blick in die aufgewertete offene Landschaft dauerhaft bewahrt werden (Landschaftsfenster), hier: in Richtung Flurstück 6816 von der Heinrich-Osterath-Straße (Gem. Kirchwerder) aus sowie über die naturschutzfachlichen Maßnahmen und Qualitäten z.B. durch Umweltbildungsschilder aufmerksam gemacht werden.

Die Ausgleichsflächen in Kirchwerder liegen zum Teil im Geltungsbereich des Bebauungsplans Kirchwerder 21. Es ist darauf zu achten, dass die Ausgleichsflächen nicht den Zielen des Bebauungsplans widersprechen. Die betroffenen Flächen sind beinahe ausschließlich als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt, nur das nördliche, schmale Teilstück des Flurstücks 8633 liegt in einem als Dorfgebiet (MD) festgesetzten Bereich (vgl. Abbildung). SL geht davon aus, dass dieser Teil der Erschließung der südlich gelegenen Grünlandflächen dient bzw. weiterhin dienen soll.



Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahme 6.1 und 6.2 ACEF (Maßnahmenblätter 7, 8, 9) werden keine wasserrechtlich relevanten Änderungen vorgenommen. Eine Abstimmung zwischen der BUKEA Sondervermögen Naturschutz, der Wasserbehörde und dem Ent- und Bewässerungsverband hat hierzu stattgefunden. Folgende Gestattungen wurden durch die Wasserbehörde auf Antrag der BUKEA erteilt:

- Wasserrechtliche Genehmigung 70/19 vom 03.07.2019 (GZ: B/WBZ/05061/2018), Änderung 1 vom 03.12.2020, Änderung 2 vom 23.02.2021,.
- Wasserrechtliche Erlaubnis 22/19 vom 03.07.2019 (GZ: B/WBZ/05061/2018), Änderung 1 vom 03.12.2020, Änderung 2 vom 23.02.2021.

Mit der Ausgleichsmaßnahme 6.3 A (Maßnahmenblatt 10) werden keine wasserrechtlichen Tatbestände berührt.

Grundsätzlich ist der Ent- und Bewässerungsverband der Marsch- und Vierlande bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen in seinem Verbandsgebiet als TöB zu beteiligen